

# Überblickspapier ESG-Regulierung

Stand Januar 2021

## I. Historie

Die ESG-Regulierung hat zwei wesentliche Ausgangspunkte. Der erste sind die **Sustainable Developments Goals** (SDG) der Vereinten Nationen, die am 1. Januar 2016 in Kraft traten. Der zweite Ausgangspunkt war das **Pariser Klimaabkommen**, das am 4. November 2016 in Kraft trat.

Beides mündete in den **EU-Aktionsplan** von März 2018 zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum. Dieser Aktionsplan war der eigentliche „Kick-Start“ für das Thema ESG in Europa.

Das Ziel der EU bei der gesamten Regulierung: Privates Kapital in nachhaltige Investitionen zu lenken.

Dafür wurde / wird ein umfassendes Bündel an Regulierungen vorbereitet.

## II. Anpassung bestehender Richtlinien

Die Anpassung der folgenden Richtlinien erfolgt mit dem Ziel, das Thema ESG in die bisherige Regulierung zu integrieren. Angepasst werden:

- AIFM-Richtlinie
- OGAW-Richtlinie
- MiFID-Richtlinie

Bei den drei genannten Richtlinien liegen Entwürfe für Anpassungen vor, jedoch keine finalen Gesetzestexte.

Die vorliegenden Änderungen sehen eine umfassende Pflicht zur Berücksichtigung / Integration von ESG bzw. damit verbundenen Risiken ein. Dies betrifft:

- Allgemeine Organisation und Sorgfaltspflichten
- Personelle Ressourcen und Kenntnisse / Erfahrung
- Regelungen zu Interessenkonflikten und Vergütung
- Risikomanagement
- Das Thema liegt in der Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung

**Fazit:** Die Entwürfe laufen darauf hinaus, dass Risiken aus den Bereichen ESG / Klimaschutz im Risikomanagement der Gesellschaften einen festen und prominenten Platz einnehmen sollen. Diese Intention zieht sich auch durch alle Vorgaben für den organisatorischen Bereich. Die Anpassungen der MiFID II sehen vor, dass das Thema in die Anlageberatung integriert wird. Der Berater muss die Bedeutung der Nachhaltigkeit für den Kunden abfragen.

### III. Offenlegungsverordnung

Der Kern der neuen Verordnungen sind die Offenlegungsverordnung und die Taxonomieverordnung. Die ursprüngliche Abgrenzung des Gesetzgebers war, dass die Taxonomie in harten Kriterien misst, was nachhaltig ist (harte Fakten), und die Offenlegungsverordnung dies dann offenlegt. Das Ziel – die klare Trennung von Aufgaben – wurde nicht eingehalten.

Grundsätzlich müssen an drei Stellen Angaben zur Nachhaltigkeit gemacht werden:

1. Verkaufsprospekte
2. Jahresberichte
3. Homepage der KVG

#### Fall 1: Fonds ist nicht nachhaltig

Die Information, dass der Fonds nicht nachhaltig ist, muss an den drei genannten Stellen gemacht werden. Des Weiteren müssen Angaben dazu gemacht werden, ob und welche schädlichen Nachhaltigkeitswirkungen der Fonds haben könnte.

Außerdem muss teilweise ein Warnhinweis angebracht werden, dass das Produkt die EU-Nachhaltigkeitskriterien nicht berücksichtigt.

#### Fall 2: Fonds wird als nachhaltig beworben

##### Fall 2 a) Fonds hat ESG-Merkmale (teilweise auch ESG-Strategiefonds genannt)

Verkaufsprospekte: Wie werden die Merkmale erfüllt? Falls es einen Referenzindex gibt, wie ist dieser mit den Angaben vergleichbar? Wo kann man die Index-Berechnungsmethode nachlesen?

Jahresberichte: Wie weit wurden die ESG-Merkmale erfüllt

Homepage der KVG: Zu jedem Fonds muss in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale bzw. -ziele angegeben werden, mit welchen Methoden diese gemessen, bewertet und überwacht werden.

### **Fall 2 b) Impact-Investing-Fonds**

Verkaufsprospekte: Wie wird mein Nachhaltigkeitsziel erreicht? Falls das Ziel ist, weniger CO<sub>2</sub> auszustoßen, dann muss klar gemacht werden, wie weit das Pariser Klimaabkommen gefördert wird.

Jahresberichte: Wie weit wurde das Nachhaltigkeitsziel erfüllt

Homepage der KVG: Zu jedem Fonds muss in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale bzw. -ziele angegeben werden, mit welchen Methoden dies gemessen, bewertet und überwacht wird.

### **Aktueller Stand Offenlegungsverordnung:**

Die Offenlegungsverordnung trat am 31. Dezember 2019 in Kraft. Eine Umsetzung in nationales Recht durch die Mitgliedstaaten entfällt. Erste Anwendung ist ab 10. März 2021. Im Lauf des Jahres 2020 soll die Verordnung durch die sog. „Level 2-Maßnahmen“ konkretisiert werden. Wie im Finanzsektor häufig, beschränken sich die Level-2-Entwürfe nicht darauf, die Offenlegungsverordnung auszulegen, sondern es werden darüber hinaus zusätzliche Anforderungen an die Marktteilnehmer gestellt. Bei Level 2 kam es zu deutlichen Verzögerungen, so dass der Start vom 10. März 2021 auf Anfang 2022 verschoben wurde. Formal müssen sich die KVGs im März 2021 nur am Wortlaut der bereits vorliegenden Offenlegungsverordnung verpflichtend orientieren (Level I). Kehrseite ist, dass beim späteren Hinzukommen der Level-2-Anforderungen eine nochmalige Anpassung der Offenlegungen – zumindest für Fonds mit ESG-Merkmalen und Impact Investment-Fonds – wahrscheinlich unumgänglich ist.

### **IV. Taxonomieverordnung**

Die Verordnung soll Kriterien definieren und Nachhaltigkeit messbar machen. Sie enthält aber v. a. qualitative Ziele, denen ein Fonds / Investment nutzen bzw. nicht schaden soll.

- Verringerung des Klimawandels (1)
- Anpassungen an Klimawandel (2)
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen

- Umstellung auf Kreislaufwirtschaft
- Verhinderung und Kontrolle von Umweltverschmutzung
- Menschen- und Arbeitnehmerrechte
- Etc.

Wichtig: Die Taxonomie in Bezug auf die Ziele 1 und 2 soll ab 1. Januar 2022 angewendet werden, in Bezug auf die anderen Ziele ab 1. Januar 2023.

### **Bericht der Technischen Expertengruppe**

Die schwere Aufgabe, harte und messbare Kriterien aufzustellen, wurde an eine technische Expertengruppe delegiert, die für den Immobilienbereich für vier Bereiche Vorgaben definiert hat:

- 1. Bau**
- 2. Umbau & Sanierung**
- 3. Einzelmaßnahmen & Dienstleistungen**
- 4. Erwerb und Haltedauer**

#### Fazit:

- ➔ Bis auf Weiteres erfolgt ein Rückgriff auf nationale Gesetze und Standards (Standard für Niedrigenergiehäuser)
- ➔ Die besten 15 Prozent des lokalen Marktes sollen der Maßstab sein
- ➔ Bei Sanierungen: Verbesserung der Energiebilanz um mindestens 30 Prozent oder Erreichung der EPBD-Anforderungen (Energy Performance of Buildings Directive, dt.: Gebäuderichtlinie)
- ➔ Für Immobilien, die nach Ende 2021 errichtet werden, gelten andere, strengere Kriterien. Hier muss der Primärenergieverbrauch 20 Prozent unterhalb der EU-Schwellenwerte für ein Niedrigstenergiegebäude (Nearly Zero Energy Building) liegen.

#### Probleme:

Fehlendes Datenmaterial, verschiedene nationale Standards mangelnde Vergleichbarkeit von Immobilien.

**Wie geht es weiter?**

Die Kommission wollte den finalen Entwurf der Level-II-Maßnahmen für die Taxonomieverordnung eigentlich bis 31. Dezember 2020 vorlegen. Dieser muss dann mit dem Europäischen Parlament und dem EU-Rat abgestimmt werden.

Allerdings gab es eine sehr hohe Anzahl von eingegangenen Antworten (über 46.000). Daher verzögert sich nun die Veröffentlichung des finalen Entwurfs. Brüssel dazu: Das Ziel sei immer noch die schnellstmögliche Vorlage des finalen Entwurfs. Allerdings wurde kein konkretes Veröffentlichungsdatum genannt.